

## II

*(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1988

**zur Änderung der Entscheidung 80/775/EWG zur Festlegung der Kontrollmethoden für die Beibehaltung des amtlich anerkannt brucellosefreien Status der Rinderbestände in bestimmten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(89/31/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom  
26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher  
Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr  
mit Rindern und Schweinen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Richtlinie 88/406/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3  
Absatz 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Entscheidung 80/775/EWG der Kommission<sup>(3)</sup>  
wurden bereits Kontrollmethoden für die Beibehaltung  
des amtlich anerkannt brucellosefreien Status der Rinder-  
bestände in bestimmten Gebieten der Bundesrepublik  
Deutschland festgelegt.

Mittlerweile erfüllen eine Reihe weiterer Gebiete der  
Bundesrepublik Deutschland die Anforderungen für eine  
Verringerung der Häufigkeit der Tests und eine Herauf-  
setzung des Alters der zu untersuchenden Tiere, im  
Hinblick auf die Beibehaltung des amtlich anerkannt  
brucellosefreien Status.

Um diese Einstufung beizubehalten, sind Kontrollmaß-  
nahmen festzulegen, die gewährleisten, daß diese Einstu-  
fung den Tatsachen entspricht, und die auf die besondere  
Gesundheitslage der Rinderherden in bestimmten

Gebieten der Bundesrepublik Deutschland abgestimmt  
sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Entscheidung 80/775/EWG der  
Kommission werden der Angabe „Detmold“ die Worte  
„Koblenz und Rheinhessen-Pfalz“ nachgestellt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutsch-  
land gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESSEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 27. 8. 1980, S. 14.